

Europäisches Parlament
Rue Wiert 60
1047 Brüssel
Belgien

Kürzel
ML

Telefon
022350108

E-Mail
brusselsoffice@germantaxadvisers.eu

Datum
2.6.2020

Stellungnahme zum Initiativberichtsentwurf zur Stärkung des Binnenmarkts und der Zukunft der Dienstleistungsfreiheit 2020/2020 (INI)

Sehr geehrte Abgeordnete des Europäischen Parlaments,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Initiativberichts zur Stärkung des Binnenmarkts und der Zukunft der Dienstleistungsfreiheit 2020/2020 (INI)

I. Berufsrecht im Europäischen Binnenmarkt – Zeit zum Umdenken

Der Europäische Binnenmarkt ist ein Erfolgsmodell und eine tragende Säule für den Wohlstand in Europa. Er hat die europäische Wirtschaft entscheidend vorangebracht und vor allem für Unternehmen neue Marktchancen ermöglicht. Die Steuerberater spielen als Partner und Dienstleister insbesondere für die mittelständische Wirtschaft eine wichtige Rolle. Mit ihrer kompetenten und maßgeschneiderten Beratung sorgen sie dafür, dass Unternehmen rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen und tragen damit maßgeblich zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (im Folgenden „German Tax Advisers“) stehen für einen starken Europäischen Binnenmarkt, der dem Schutz kompetenter und hochwertiger Dienstleistungen und der Vielfalt der bestehenden Berufe in Europa Rechnung trägt. Diese Vielfalt muss ein europäischer Rechtsrahmen berücksichtigen.

Zurecht stellt die Europäische Union hohe Anforderungen an die Sicherheit und die Qualität von Produkten. Deshalb verwundert es, dass die Sicherheit und der Erhalt von Qualität bei der Erbringung von Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt sich nicht im selben Maße in der europäischen Gesetzgebung wiederfinden.

Anstelle des Abbaus wichtiger berufsrechtlicher Schutzrechte wäre die Gestaltung des Europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen durch die Festlegung gemeinsamer Normen oder richtlinienbasierter Standards die bessere Strategie. Denn berufsrechtliche Regelungen der Mitgliedstaaten sind wichtige Errungenschaften, die die Qualität von Dienstleistungen, die hohen Ausbildungsstandards und den Verbraucherschutz gewährleisten. Sie bilden die Lebensader für unzählige kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Europa, wirken Monopolisierungstendenzen entgegen und sichern somit die Vielfalt von Dienstleistungserbringern und deren Angebote für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Vor diesem Hintergrund bietet der Initiativbericht zur Stärkung des Binnenmarkts und der Zukunft der Dienstleistungsfreiheit (INI 2020/2020) die **Chance für ein Umdenken**, nämlich weg von einseitiger Deregulierung und hin zu maßgeschneiderten hohen Standards für jeden einzelnen Dienstleistungsberuf und damit zu einem hochwertigen und nachhaltigen Dienstleistungsmarkt. Dies würde nicht allein den Europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen stärken, sondern darüber hinaus weitere wichtige Ziele der Europäischen Union, wie die Stärkung von Nachhaltigkeit oder von Tax Compliance stützen.

Wir finden vor diesem Hintergrund die undifferenzierte Behauptung im Berichtsentwurf, regulatorische Beschränkungen würden ungerechtfertigte Beschränkungen für Dienstleistungserbringer schaffen oder die Mitgliedstaaten würden „sich häufig auf Gründe des öffentlichen Interesses berufen, um ihren heimischen Markt zu isolieren“¹ (Nr.5) besonders irritierend.

¹ Siehe Nr. 5 des Berichtsentwurf INI 2020/2020.

Mit Blick auf die steuerberatenden Berufe ist zu bedenken, dass das Europäische Parlament gleichzeitig im **Kampf gegen Steuerhinterziehung** vorankommen will. Im Einklang damit hat der deutsche Gesetzgeber zu Beginn des Jahres etwa die steuerberatenden Berufe als Organ der Steuerrechtspflege aufgewertet. Es ist aber ein politischer Widerspruch, einerseits einen Abbau berufsrechtlicher Regelungen zu fordern und andererseits im Rahmen der Diskussion um mehr Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz mehr Verantwortung der steuerberatenden Berufe einzufordern.

II. Stellungnahme zum Berichtsentwurf

Vor diesem Hintergrund nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Punkten des Berichtsentwurfs Stellung:

zu B.

Wir regen eine Differenzierung der Aussage an, da die Gründe für die behauptete Disproportionalität für die dargestellten Zahlen vielschichtig sind. Diese können in der kulturellen Vielfalt Europas, wie z.B. unterschiedlichen Sprachen oder aber in nationalen Bestimmungen liegen, die aufgrund der bestehenden Kompetenz der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert werden können. Dazu gehören etwa nationale Steuersysteme, die hochkomplex sind, sich historisch entwickelt haben und die Beherrschung der nationalen Sprache und die Ausbildung und Kenntnis der jeweils aktuellen, nationalen Steuergesetzgebung voraussetzen. Ein vereinfachter Zugang zu Steuerberatungsleistungen durch den Abbau von berufsrechtlichen Schutzrechten würde deshalb zu keinem nennenswerten Anstieg von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten führen. Daher wäre ein Abbau von berufsrechtlichen Schutzrechten zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Unternehmen und der Mitgliedstaaten unverhältnismäßig.

zu C.

Es ist bedauerlich, dass der Berichterstatter die angegebenen Zahlen nicht mit entsprechenden Quellenverweisen unterlegt hat, die eine kritische Überprüfung der in den Raum gestellten Studien ermöglichen. Insoweit bleibt fraglich, ob die angeblichen Studien noch aktuell sind, inwieweit die Qualität von Dienstleistungen oder die Ausbildungsleistungen von KMU im Dienstleistungsbereich monetär definierbar sind und ob die Studien andere wesentliche Faktoren berücksichtigt haben, die sich im Falle einer Deregulierung nachteilig

auf die Wirtschaft auswirken. Dazu zählen etwa eine zu erwartende Verdrängung von KMU durch Großunternehmen, Veränderungen des Lohnniveaus in einem deregulierten Wettbewerb, Befristungen und Anzahl von Arbeitsverhältnissen, Kaufkraftminderungen oder der vermehrten Verlagerung von Unternehmensgewinnen in Niedrigsteuerrländer.

Zudem möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Studie des Düsseldorfer Institute for Competition Economics (DICE) „Aspekte der Deregulierung bei den Freien Berufen“ aufmerksam machen, die sich kritisch mit Deregulierungstendenzen Freier Berufe auseinandersetzt.²

Wir regen die Streichung von Punkt C. an.

Zu D und zu 1.

Eine unveränderte Beibehaltung der Punkte D. und 1. birgt die Gefahr, dass kurzfristige Maßnahmen zum Wiederaufleben der Wirtschaft erlassen werden, die dem mittelfristigen strategischen Ziel, die Zukunft des Binnenmarkts für Dienstleistungen neu auszurichten, zuwiderlaufen. Derartige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Abbau von berufsrechtlichen Schutzrechten dürften nach unserer Einschätzung durch das daraus entstehende erneute Erfordernis für Umstrukturierungen und die Zunahme von Wettbewerbsdruck, insbesondere für KMU, zusätzliche Schwierigkeiten bereiten.

Übereilt getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten können zudem zu einer Störung ausgewogener Märkte führen und bestehende Rechtskulturen beschädigen.

Wir regen deshalb an, auf eine Forderung nach kurzfristigen und möglicherweise kurzsichtigen Veränderungen der bestehenden Rahmenbedingungen zu verzichten, damit insbesondere KMU einen verlässlichen Rechtsrahmen vorfinden, um dringend benötigte Investitionen zu ermöglichen und ihr Fortbestehen zu sichern.

Zu E.

Inwieweit Dienstleistungen, insbesondere diejenigen, die eine persönliche Präsenz des Dienstleistungserbringers erfordern und deshalb eine hohe Mobilität voraussetzen, Ziele wie den Green Deal oder den Kampf gegen den Klimawandel begünstigen, erschließt sich nicht.

² <https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2017/07/Dice-AB.pdf>

Hierfür wäre zumindest für „offline“ erbrachte Dienstleistungen die Unterstützung lokaler Dienstleistungserbringer in weit höherem Maße geeignet.

Wir regen daher an, den Punkt E entsprechend abzuändern bzw. ersatzlos zu streichen.

Zu F.

Während ungerechtfertigte Regulierungen zu einer Abschottung der einzelnen Märkte führen und unter Umständen Hindernisse im Europäischen Binnenmarkt darstellen können, dienen gerechtfertigte Regulierungen zum anerkannten Schutz öffentlicher Interessen wie etwa dem Erhalt der Qualität von Dienstleistungen oder dem Verbraucherschutz.

Wir regen daher eine Differenzierung zwischen gerechtfertigter Regulierung aus anerkannten Gründen des öffentlichen Interesses und ungerechtfertigter Regulierung an.

Zu I.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch die zunehmende Digitalisierung, etwa die Einführung des Digital Single Gateways, effektive Instrumente entstehen, die den bürokratischen Aufwand für Dienstleistungserbringer bei der grenzüberschreitenden Erbringung ihrer Dienstleistung, insbesondere für KMU, ganz erheblich reduzieren.

Zu 2.

Die Aussage, regulatorische Beschränkungen würden ungerechtfertigte Hindernisse für Dienstleistungserbringer schaffen, ist in dieser Allgemeinheit zu pauschal und undifferenziert.

Wir regen an dieser Stelle eine Differenzierung zwischen ungerechtfertigten Hindernissen, wie etwa Diskriminierungen aufgrund der Nationalität, und dem gerechtfertigten Schutz öffentlicher Interessen an. Diese Differenzierung wurde durch den europäischen Rechtsrahmen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)³ entwickelt und trägt zu Rechtssicherheit sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die betroffenen Dienstleistungserbringer bei.

³ Vgl. etwa EUGH-Urteile [C-384/18 Comptables](#), [C-411/03 SEVIC](#), [C-169/07 Hartlauer](#); [C-379/11 Caves Krier](#)

Zu 5.

Die Aussage, die Mitgliedstaaten würden „sich häufig auf Gründe des öffentlichen Interesses berufen, um ihren heimischen Markt zu isolieren“ (Nr.5), ist ebenfalls undifferenziert und als solche nicht haltbar. Der EuGH hat viele der Ziele anerkannt, auf die die Mitgliedstaaten sich berufen⁴.

Es gilt, zwischen ungerechtfertigten Hindernissen einerseits und dem gerechtfertigten Schutz öffentlicher Interessen andererseits zu differenzieren, etwa dem Verbraucherschutz, der Qualität von Dienstleistungen, der Unabhängigkeit bestimmter Berufe und der Tax Compliance.

Statt eines drohenden Abbaus gerechtfertigter berufsrechtlicher Regelungen regen wir deren ausdrückliche Anerkennung durch die Mitglieder des Europäischen Parlaments an.

Zu 6.

Sehr überraschend ist außerdem, dass der Berichterstatter sich für ein Wiederaufleben der elektronischen Dienstleistungskarte einsetzt, zumal diese doch in der vergangenen Legislaturperiode im IMCO-Ausschuss selbst wegen rechtlicher Unklarheiten, handwerklicher Mängel und einer versteckten Einführung des Herkunftslandprinzips abgelehnt worden waren.

Wir regen daher den Hinweis an, dass beide Dossiers zur elektronischen Dienstleistungskarte (Richtlinie und Verordnung) im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments abgelehnt wurden und die Europäische Kommission diese Dossiers zurücknehmen soll⁵.

Zu 14.

Anstelle von Fast-Track Vertragsverletzungsverfahren schlagen wir zum Abbau von Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH die Einführung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus vor, bei dem die im Aktionsplan für die bessere Durchsetzung von Binnenmarktregeln (COM 20/94 final) vom 10. März 2020 benannte Single Market

⁴ Siehe obige Rechtsprechungsangaben

⁵ Siehe legislative train: <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-deeper-and-fairer-internal-market-with-a-strengthened-industrial-base-services-including-transport/file-services-e-card>

Enforcement Task-Force (SMET) als Vermittlerin zwischen der Europäischen Kommission und dem jeweiligen Mitgliedstaat eingesetzt werden könnte.

Zur Vermeidung einer Täuschung oder Irreführung von Verbrauchern sollten Dienstleistungserbringer bei Online-Angeboten für Dienstleistungen, die eine bestimmte Qualifikation erfordern, zudem das Bestehen dieser Qualifikation zwingend und gut sichtbar im jeweiligen Online-Angebot angeben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB
BStBK Präsident

gez. StB/WP Harald Elster
DStV Präsident